

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft  
an der Universität Münster  
vom 20.12.2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen**

**1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

**§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

**2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

**§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**

**§ 6 Auswahlkommission**

**§ 7 Auswahlverfahren**

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 8 Abschluss des Verfahrens**

**§ 9 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**

**§ 10 Täuschung**

**§ 11 Inkrafttreten**

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. <sup>3</sup>Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. <sup>5</sup>Die\*der Bewerber\*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
  3. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4
  4. Eine Erklärung darüber, welche Schwerpunkte angestrebt werden. Für die Schwerpunktbereiche 1 und 2 können jeweils bis zu drei Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung angegeben werden.
  5. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

**1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang****§ 3****Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium, das mindestens eines der mit Schwerpunkten am Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Münster beteiligten fremdsprachlichen philologischen Fächer Anglistik, Amerikanistik, Arabistik, Latinistik, Niederlandistik, Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Skandinavistik oder Slavistik umfasste und ausgewiesene literaturwissenschaftli-

che Anteile enthielt, außerdem ein Studium der Allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft oder der Komparatistik oder inhaltlich entsprechender Studiengänge mit anderen Bezeichnungen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. <sup>3</sup>Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) <sup>1</sup>Für Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber\*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Ein\*e Bewerber\*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, wenn sie\*er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Komparatistik oder inhaltlich entsprechenden Studiengängen mit anderen Bezeichnungen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft sind zudem Kenntnisse mindestens einer der folgenden, im Rahmen der Schwerpunktbereiche studierbaren Fremdsprachen auf folgendem Niveau:
  - Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch auf C1-Niveau
  - Arabisch, Niederländisch, Norwegisch, Schwedisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch auf B2-Niveau
  - Latein auf dem durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums in Lateinischer Philologie, Klassischer Philologie oder Mittellateinischer Philologie nachgewiesenen Niveau

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Auswahlkommission oder ein von ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die\*der Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer\*einem Bewerber\*in Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

### § 5

#### Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber\*innen ohne weitere Prüfung zugelassen.

### § 6

#### Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Philologie wird eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen und einer\*inem akademischer\*akademischen Mitarbeiter\*in. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied soll ein\*e Vertreter\*in gewählt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in der\*des Vorsitzenden aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer\*innen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die\*der Vorsitzende oder ihre\*seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Entweder die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden oder bei ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin\*des Stellvertreters.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 7

#### Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber\*innen wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
  2. Weitere für den Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
    - a) Literaturwissenschaftliche Einzelnoten des Bachelorabschlusses mit bis zu 10 Punkten, und
    - b) das Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten, mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
<b>Punktwert</b>	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

<b>Note</b>	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
<b>Punktwert</b>	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

<b>Note</b>	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
<b>Punktwert</b>	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) <sup>1</sup>Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerber\*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 8

##### Abschluss des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt ein\*e Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie\*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr\*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die\*der Rektor\*in bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der\*dem Bewerber\*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die\*der Rektor\*in der\*dem Bewerber\*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die\*der Bewerber\*in den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die\*der Bewerber\*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der\*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die\*der Bewerber\*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein\*e Bewerber\*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die\*der Rektor\*in ihr\*ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der\*dem Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 9

### Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudiengangs Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft werden die zugelassenen Bewerber\*innen von der Auswahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. <sup>2</sup>Die Präferenzen für max. drei Schwerpunkte pro Schwerpunktbereich sind von der\*dem Bewerber\*in mit der Bewerbung für diesen Masterstudiengang anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).
- (2) <sup>1</sup>Die von der\*dem Bewerber\*in angegebenen Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die\*der Bewerber\*in für die angestrebten Schwerpunkte folgende Voraussetzungen nachweisen kann:
1. Schwerpunkt Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie: keine spezifischen Voraussetzungen
  2. Schwerpunkt Anglophone Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Anglistik oder Amerikanistik sowie Englischkenntnisse auf C1-Niveau
  3. Schwerpunkt Arabistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Arabistik sowie Arabischkenntnisse auf B2-Niveau
  4. Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Germanistik
  5. Schwerpunkt Jüdische Literaturen: keine spezifischen Voraussetzungen
  6. Schwerpunkt Latinistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Lateinischen Philologie, Klassischen Philologie oder Mittellateinischen Philologie
  7. Schwerpunkt Niederlandistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Niederlandistik sowie Niederländischkenntnisse auf B2-Niveau
  8. Schwerpunkt Romanistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Französischen, Italienischen oder Spanischen Philologie bzw. der Romanistik mit entsprechendem Schwerpunkt sowie Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse auf C1-Niveau
  9. Schwerpunkt Skandinavistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Skandinavistik sowie Norwegisch- oder Schwedischkenntnisse auf B2-Niveau
  10. Schwerpunkt Slavistische Literaturwissenschaft: ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Slavistik sowie Polnisch-, Russisch- oder Tschechischkenntnisse auf B2-Niveau
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides.
- (4) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität und bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 möglich.

## § 10

### Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Hat ein\*e Bewerber\*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der\*dem Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der\*dem Bewerber\*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) der Universität Münster vom 16.12.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s